

LG Koblenz

§ 144 StVollzG

(Unterbringung im Einzelhaftstraum)

Die Unterbringung in einem Einzelraum von 7 Qm mit offener Toilette verletzt nicht die Menschenwürde.

Landgericht Koblenz, Beschluss vom 17. April 2012 – 1 O 172/12

Gründe:

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war zurückzuweisen, weil die beabsichtigte Prozessführung nach dem bisherigen Vorbringen des Antragstellers keine Aussicht auf Erfolg bietet, § 114 ZPO.

Der Antragsteller hat eine ihm gegenüber begangene Amtspflichtverletzung der Antragsgegnerin nicht schlüssig vorgetragen. Entgegen der Ansicht des Antragstellers, ist er durch die Größe des Raumes, in welchem er untergebracht ist, nicht in seiner Menschenwürde verletzt. Nach dem Vorbringen des Antragstellers ist sein Raum knapp 7m² groß. Indes wäre die Menschenwürdegarantie des Antragstellers durch die Zuweisung eines zu kleinen Raumes erst dann verletzt, wenn dem Antragsteller dadurch keine Möglichkeit mehr zum Ausschreiten bliebe oder er sich in dem Raum aufhalten müsste, ohne sich je außerhalb der Freistunden „die Beine vertreten“ zu können (s. KG, NStZ-RR 2008, 222 [223 f.]). Bei einem 7m² großen Raum ist aber davon auszugehen, dass ausreichend Platz zum Bewegen besteht, damit sich keine die Persönlichkeit zerstörende Hoffnungslosigkeit in dem Antragsteller einnistet (vgl. BVerfG, Beschluss v. 22.02.2011, Az.: 1 BvR 409/09, BeckRS 2011, 48313; BerIVerfGH, LKV 2010, 26 [27 f.]). Zum Ausschreiten und Bewegen bietet ein

7m² großer Raum ausreichend Platz, zumal der Antragsteller den Raum allein nutzen kann. Etwaige Beschränkungen seiner insoweit bestehenden Bewegungsfreiheit durch die Raumgröße hat der Antragsteller als Reflex der gegen ihn verhängten rechtskräftigen Maßnahme hinzunehmen.

Der Antragsteller ist auch nicht dadurch in seiner Menschenwürde verletzt worden, dass er in einem Raum ohne bauliche Abtrennung der Sanitäreinrichtungen und ohne gesonderte Belüftungsanlage untergebracht wurde. Eine gegen die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG verstoßende Herabwürdigung des Antragstellers zum bloßen Objekt findet durch diese bauliche Gestaltung des Raumes nicht statt. Die Unterbringung in einem Einzelraum mit offener Toilette stellt keine Brechung menschlicher Subjektivität dar. Der Antragsteller ist in dem Raum ohne Mitbewohner untergebracht, so dass ihm im Falle der Toilettenbenutzung auch ohne bauliche Abtrennung derselben ein ausreichender Rückzugsraum verbleibt, welcher seiner Intimsphäre und Menschenwürde angemessen Rechnung trägt (s. KG, NJW-RR 2005, 1478 [1478]; OLG Frankfurt; NJW 2003, 2843 [2845]). Weder ist er selbst bei seiner Toilettenbenutzung den Blicken etwaiger Mitbewohner ausgesetzt noch muss er deren Anblick unausweichlich erdulden, wenn sie ihrerseits ihre Notdurft verrichten. Einer durch die Benutzung der Toilette entstehenden Geruchsbelästigung kann durch Lüftung über das im Raum befindliche Fenster abgeholfen werden. Das Fehlen einer gesonderten Belüftungsanlage vermag insofern keine Beeinträchtigung des Antragstellers infolge einer Toilettenbenutzung zu begründen, die über eine allenfalls kurzfristige Belästigung hinausgeht (KG, NStZ-RR 2008, 222 [223]). Diese Belästigung zu dulden und über ein Lüften abzuwehren, ist dem Antragsteller abzuverlangen, da etwaige Geruchsbelästigungen von ihm selbst herrühren.